

BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

TÄTIGKEITSBERICHT

2. HALBJAHR 2007

I.	EINLEITUNG UND ALLGEMEINES	3
II.	GESETZGEBUNG	4
III.	ENFORCEMENT	5
	Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie	5
	Europay (Paylife)	6
IV.	LAUFENDE ERMITTLUNGEN BZW VERFAHREN	6
	Chemikaliengroßhandel	6
	Innsbrucker Fahrschulen	7
	REWE/ADEG	7
V.	ABGESCHLOSSENE FÄLLE	9
	Fusionen allgemein	9
	Zusammenschluss ECHO Zeitschriften und Verlags GmbH; "VM" Vorarlberger Medienhaus Gesellschaft mbH	10
	Zusammenschluss First Choice Austria GmbH; SplashLine Event und Vermarktungs GmbH	11
	Zusammenschluss Erste Bank; 34 Sparkassen ("Haftungsverbund")	13
	Porsche/Autohaus Stipschitz	14
	Zusammenschluss XXXLutz-Konzern / MVK Service GmbH mit der Hiendl-Gruppe	17
	Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhandberufe	19
	Mitbenützung der Sammelinfrastruktur des ARA-Systems durch andere Sammel- und Verwertungssysteme	20
VI.	BRANCHENUNTERSUCHUNGEN	21
VII.	INTERNATIONALES	23
VII.	STATISTIK	24

I. Einleitung und Allgemeines

Die Bundeswettbewerbsbehörde legt den Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 1. Juli 2007 bis 31. Dezember vor; dieser ist als Ergänzung des Tätigkeitsberichtes 2006-2007 (Berichtszeitraum 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007) zu verstehen. Aus diesem Grund wird auch auf eine nochmalige Darstellung von Organisation, Aufgaben der BWB sowie Ausführungen zur Behördenorganisation und zu den Budget- und Personalzahlen¹ verzichtet und diesbezüglich auf den Tätigkeitsbericht 2006 – 2007 (vgl. II. Allgemeines) verwiesen.

Einen Meilenstein in der Durchsetzung des Kartellrechtes stellt der am Ende eines über Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eingeleiteten Verfahrens stehende Beschluss des Kartellgerichtes dar, über mehrere internationale Unternehmen der Aufzugs- und Fahrtreppindustrie wegen verbotener Absprachen Geldbußen in der Höhe von insgesamt mehr als 75 Mio € zu verhängen (näheres s gleich unter II: Enforcement). Damit hat auch das mit Beginn 2006 eingeführte Kronzeugenprogramm seine erste Bewährungsprobe bestanden.

Neben der Prüfung von 171 Zusammenschlüssen und der Behandlung zahlreicher Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfälle wurden – in der Erkenntnis, dass in einer globalisierten Welt Wettbewerbsprobleme nicht bei Staatsgrenzen haltmachen – auch wichtige Schritte zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit den europäischen Schwesterbehörden gesetzt.

Der vorliegende Bericht soll an Hand ausgewählter Fälle die Tätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde im 2. Halbjahr 2007 umfassend darstellen.

¹ Der geltende Stellenplan ermöglicht der BWB eine personelle Aufstockung. Die Behörde führt derzeit Gespräche mit den zahlreichen Bewerbern.

II. Gesetzgebung

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode ist im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ vorgesehen, dass auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents und des zur Vorberatung dieses Berichts vom Nationalrat gebildeten Besonderen Ausschusses ua. eine Verfassungsbereinigung vorbereitet werden solle. Unter anderem schlug die in der Folge ausgearbeitete Regierungsvorlage eine Änderung des Art 20 Abs 2 B-VG im Sinne der Verankerung einer generellen Ermächtigung zur Weisungsfreistellung bestimmter Kategorien von Behörden – darunter solche zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht - durch einfaches Gesetz vor.

Dadurch sollte die Notwendigkeit, für die Weisungsfreistellung von Behörden verfassungsgesetzliche Sonderregelungen zu erlassen, beseitigt werden. Fugitive Verfassungsbestimmungen, welche die Weisungsfreiheit für bestimmte Behörden vorsahen – wie zB § 1 Abs 3 und 9 Abs 3 WettbG (bzgl des Generaldirektors für Wettbewerb bzw die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BWB) - sollten demgemäß zu einfachen Gesetzen werden.

Um Befürchtungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der BWB entgegenzutreten, hat der Verfassungsausschuss dankenswerterweise festgestellt, dass *„die Unabhängigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde trotz Beseitigung der Verfassungsbestimmung gewahrt bleibt und in diesem Zusammenhang das Ziel der Stärkung der Entscheidungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde zügig weiterverfolgt wird.“*²

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird³, ist am 1. Jänner in Kraft getreten.

² Vgl den Ausschussbericht: http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/I/I_00370/fname_093300.pdf

³ BGBl 2/2008.

III. Enforcement

Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie

Die BWB hatte am 30.1.2007 beim Kartellgericht Geldbußenanträge nach § 142 Z 1 lit a und lit d KartG 1988 gegen führende Unternehmen der österreichischen **Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie** wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Kartellabsprachen eingebracht. Bei den mutmaßlichen wettbewerbsbeschränkenden Praktiken handelte es sich vor allem um Absprachen über die Zuteilung von Projekten bzw. eine Marktaufteilung, Preisabsprachen sowie den Austausch von sonstigen vertraulichen Marktinformationen im Hinblick auf die Neuerrichtung, Wartung und Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen betreffend das gesamte österreichische Bundesgebiet. Die BWB ging davon aus, dass die Kartellabsprachen seit Ende der 80er Jahre bis zumindest Mitte 2004 stattfanden.

Die BWB hatte durch Ersuchen zweier beteiligter Unternehmen auf Anwendung des Kronzeugenprogramms der BWB (§ 11 Abs 3 WettbG; siehe dazu BWB - Kronzeugenregelung) von der mutmaßlichen Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt.

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat am 14.12.2007 insgesamt 75,40 Mio EUR Geldbußen über folgende Unternehmen verhängt:

- Otis GmbH 18,2 Mio EUR,
- Kone Aktiengesellschaft 22,5 Mio EUR,
- Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH 25 Mio EUR,
- Haushahn Aufzüge GmbH 6 Mio EUR und
- Doppelmayr Aufzüge AG 3,7 Mio EUR.

In der Entscheidung führte das Kartellgericht aus, dass die Unternehmen mehrere Jahre geheime Absprachen über die Aufteilung von Projekten, über Preise sowie über sonstige sensible Marktinformationen getroffen haben. Die Absprachen haben wesentliche Teile der Geschäftstätigkeit der Unternehmen betroffen: das Geschäft für Neuerrichtung sowie Wartung und Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Europay (Paylife)

Mit Entscheidung vom 12.09.2007 hat der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht gegen Europay Austria (jetzt PayLife Bank GmbH) eine Geldbuße in der Höhe von sieben Mio EUR verhängt. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Sie geht auf Geldbußenanträge (und Rechtsmittel) der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwaltes zurück.

Das Kartellobergericht hat (nach mehrmaligem Rechtsgang) festgestellt, dass Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH, Wien, durch Bestimmungen des "Bankomatvertrages" (Einsatz der Bankomatkarte/Debitkarte "Maestro" bei Händlern am POS-Terminal) von 1998 bis 2004 1. gegen das Kartellverbot und 2. gegen das Verbot des Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung verstoßen hatte. Durch den Abschluss des Bankomatvertrages der Europay Austria mit österreichischen Banken (praktisch alle österreichischen Kreditinstitute) wurden Maßnahmen getroffen (im Wesentlichen wurde für Wettbewerber der Europay Austria eine Art "Gebühr" fixiert), die im "hard core"-Bereich liegen (also sehr schwere Wettbewerbsverstöße sind) und die geeignet waren, Wettbewerb auf dem Markt für Debitkarten (Acquiring) zu beschränken und den Markt gegen Wettbewerber abzuschotten. Die rechtswidrig erzielte Bereicherung bezifferte das Kartellobergericht allein für das Jahr 2003 mit rund 41 Mio EUR.

IV. Laufende Ermittlungen bzw Verfahren

Chemikaliengroßhandel

Bereits seit Ende Dezember 2006 führte die Bundeswettbewerbsbehörde umfangreiche Ermittlungen im Chemiegroßhandel durch. Ende Dezember 2007 hat die BWB gegen einen Konzern beim Kartellgericht einen Geldbußenantrag – zunächst in noch unbestimmter Höhe – beantragt. Gegen ein weiteres Unternehmen, das als Kronzeuge vor der Bundeswettbewerbsbehörde ausgesagt hatte, wurde ein Feststellungsantrag eingebracht. Die mutmaßlichen Absprachen betreffen den Vertrieb von Industriechemikalien im Lagergeschäft. Im Einzelnen geht es um die Aufteilung von Neukunden unter den Kartellteilnehmern sowie die Festset-

zung von Verkaufspreisen und den Austausch weiterer wirtschaftlich sensibler Marktinformationen. Die mutmaßlichen Absprachen dauerten von Mitte/Ende der 80er Jahre bis (zumindest) Ende 2006 und betrafen ganz Österreich, wobei in zwei Regionen Verfolgungsverjährung eingetreten sein dürfte. Die von den mutmaßlichen Absprachen umfassten Industriechemikalien finden nach den Ermittlungsergebnissen der BWB eine Vielzahl industrieller und gewerblicher Abnehmer. Beispielsweise verwenden Hersteller von bestimmten Lebensmitteln die Chemikalien zur Reinigung von Flaschen und Produktionsanlagen. Ebenso werden sie in der Öl-, Gas-, Metall-, Kunststoff-, Futtermittel-, Bergbau-, Papier- und Zellstoffindustrie weiterverarbeitet.

Innsbrucker Fahrschulen

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht einen Antrag gegen sieben Fahrschulen in Innsbruck und Umgebung auf Verhängung von Geldbußen nach dem Kartellgesetz eingebracht (§ 142 Z 1 lit. a KartG 1988 und § 29 Z 1 lit. a KartG 2005). Nach sachdienlichen Hinweisen der Bundesarbeitskammer und nach umfangreichen Ermittlungen der BWB (vor allem Vernehmungen und Auskunftsverlangen) besteht der begründete Verdacht, dass zwischen Fahrschulinhabern aus Innsbruck und Umgebung Preisabsprachen stattgefunden haben. Die Wettbewerbsbeschränkungen fanden zwischen April 2003 und August 2004 statt und betrafen Fahrschulkurse für die Führerscheingruppe B. Zudem besteht der begründete Verdacht, dass einer der Fahrschulinhaber durch Empfehlungen zur Einhaltung von Preisen das Kartell, das Mitte August 2004 zerfallen war, zwischen 2004 und 2006 wieder "reaktivieren" wollte. Zwei Fahrschulen wurde der Status als "Kronzeuge" zugesagt (§ 143 KartG 1988), weil sie im Zuge der Ermittlungen kooperiert hatten.

Mit diesen Anträgen ist die Bundeswettbewerbsbehörde nun zum zweiten Mal gegen Absprachen von Fahrschulen eingeschritten, nachdem bereits 2005 gegen fünf Grazer Fahrschulen rechtskräftig Geldbußen verhängt worden waren.

REWE/ADEG

Zu der in den Medien – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Branchenuntersuchung der BWB - vielfach diskutierten Minderheitsbeteiligung der REWE Gruppe an ADEG hatte sich die Bundeswettbewerbsbehörde im Frühjahr entschlossen, die Generaldirektion Wettbewerb mit der Frage zu befassen, ob es sich bei dem Vorgang um einen Zusammenschluss nach EG-Fusionskontrollverordnung handle.

In ihrer Antwort vom 31.07.07 teilte die GD Wettbewerb mit, dass die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen (Aktienverkauf von 24,9% sowie Mitwirkungsrechte) sowie die vertraglichen Kooperationen zwischen REWE und ADEG keinen Zusammenschluss iSd europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) begründen. "Der Erwerb" führe "nicht zu einem kontrollierenden Einfluss der REWE über ADEG".

In der Folge leitete die BWB eine Prüfung des Sachverhalts im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den österreichischen und europäischen Kartellregeln (§§ 1KartG sowie Art 81 EG-V) ein. Diese Prüfung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bundeskartellanwalt und der GD Wettbewerb. Als Zwischenschritt im Rahmen dieser Prüfung definierte die BWB im November 2007 einige Bereiche, die geeignet sind, Wettbewerbsbeschränkungen zu bewirken und aus diesen Gründen einer näheren ökonomischen Analyse bedürfen und forderte die Unternehmen zu einer Stellungnahme auf.

Am 11.12.2007 kündigten die Unternehmen jedoch an, dass nunmehr der Erwerb von 75% der Anteile der ADEG durch die REWE beabsichtigt ist, womit ein geänderter Sachverhalt – nämlich ein Zusammenschlusstatbestand - gegeben wäre, aufgrund dessen ein Fusionskontrollverfahren durchzuführen ist.

V. Abgeschlossene Fälle

Fusionen allgemein

Fusionsstatistik 2007	
Anmeldungen insgesamt	341
Phase I	
Fristablauf	267
Prüfungsverzicht	51
Zurückziehung d. Anmeldung	8
Fallabschluss in Phase I	326
das sind in % der Anmeldungen	95,6
Phase II	
Zurückziehung der Anmeldung	3
Prüfungsantragsrückziehung	6
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	9
Untersagung durch KG	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	1
Nichtuntersagung mit Auflagen	1
Sonstige KG-Entscheidung	2
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	4
offen	2
Summe Phase II Fälle	15
das sind in % der Anmeldungen	4,4
Prüfungsanträge BWB	15
Prüfungsanträge BKartAnw	5

Stand: 27.02.2008

Die statistische Erfassung der 2007 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse ergibt (wie im Vorjahr) zusammengefasst folgendes Bild: Die überwiegende Mehrzahl der 341 Fälle, nämlich deutlich über 95%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fällen wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen – üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur deutlich weniger als 5% der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag. In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil – zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB - die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelder die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hat.

Zusammenschluss ECHO Zeitschriften und Verlags GmbH; "VM" Vorarlberger Medienhaus Gesellschaft mbH

Das Vorarlberger Medienhaus GmbH und die Echo Zeitschriften Verlags GesmbH meldeten am 2.10.2006 die Gründung der Echo Verlags GesmbH bei der Bundeswettbewerbsbehörde an⁴. Das Vorarlberger Medienhaus ist mehrheitlich an der Echo Verlags GesmbH beteiligt.

Die Echo Verlags GesmbH gibt seit September 2006 das Magazin "Echo Vorarlberg" heraus. Weiters werden in Salzburg und Tirol ebenfalls Magazine mit der Bezeichnung "Echo" herausgegeben. Nach einer intensiven Überprüfung durch die Bundeswettbewerbsbehörde wurde beim Kartellgericht ein Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses nach den kartellrechtlichen Vorschriften gestellt. Die BWB hat ihren Antrag beim Kartellgericht damit begründet, dass das Vorarlberger Medienhaus am Markt der Tageszeitungen und auch am Markt der Wochenpresse eine marktbeherrschende Stellung einnehme. Zuzufolge der durchgeführten Marktuntersuchung werde seitens der BWB davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Abgrenzung des untersuchten regionalen Anzeigenmarktes diesem Markt sämtliche regionale Pressetitel (Tageszeitungen, Anzeigenblätter und sonstige regionale Presse) zuzurechnen seien. Es könne nach Ansicht der BWB durch die Herausgabe weiterer Produkte eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung am Vorarlberger Medienmarkt entstehen.

Seitens der Anmelder wurde vorgebracht, dass die Bedenken der BWB nicht zuträfen.

Mitte August 2007 wurde im Rahmen des kartellgerichtlichen Verfahrens von allen Beteiligten ein Vergleich erarbeitet, der folgende Elemente beinhaltet:

⁴ Z-199

1. Durch die Bestellung einer alleinverantwortlichen Herausgeberin des Magazins "Echo Vorarlberg", die keine Funktionen im Vorarlberger Medienhaus innehat und zugleich die Herausgeberschaft für das Stammmagazin "Echo Tirol" wahrnimmt, ist eine vom Vorarlberger Medienhaus unabhängige redaktionelle Führung der Redaktion von "Echo Vorarlberg" gewährleistet.

2. Koppelungsangebote für Anzeigen im Magazin "Echo Vorarlberg" einerseits und in Produkten des Vorarlberger Medienhauses andererseits werden ausgeschlossen.

Die BWB sowie alle am Verfahren Beteiligten kamen überein, dass durch diese schriftlich vereinbarten und vom Kartellgericht für verbindlich erklärten redaktionellen und wirtschaftlichen Auflagen eine ausreichende Sicherstellung der Unabhängigkeit des Magazins "Echo Vorarlberg" gegeben ist.

Die BWB hält somit ihre im Prüfungsantrag formulierten Bedenken hinsichtlich einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung aufgrund des gefundenen Kompromisses nicht mehr aufrecht. Dies auch deshalb, weil nunmehr ein bisher am Markt nicht tätig gewesenes neues Unternehmen am Vorarlberger Medienmarkt aktiv sein kann.

Zusammenschluss First Choice Austria GmbH; SplashLine Event und Vermarktungs GmbH

Im Juli d.J. hat First Choice Austria GmbH, Wien ("FCA"), den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Anteile an SplashLine Event und Vermarktungs GmbH, Wien ("SplashLine"), bei der BWB angemeldet⁵. Aufgrund des bereits von der Europäischen Kommission genehmigten Zusammenschlusses von TUI AG ("TUI") und First Choice Holidays PLC ("First Choice"), der Muttergesellschaft von FCA, sind TUI und FCA als eine Unternehmensgruppe zu sehen.

Das Zielunternehmen SplashLine ist auf dem Markt der Veranstaltung von Event-Maturareisen (d.s. organisierte Cluburlaube für Maturanten mit 24-Stunden-Programm) aktiv, auf dem klassische Reiseveranstalter wie FCA oder TUI als Vorleister agieren, d.h. den Event-Maturareiseveranstaltern insbesondere Flüge und Hotels zur Verfügung stellen.

⁵ Z-463

Die BWB ging von einem eigenen nationalen Markt für die Veranstaltung von Event-Maturareisen aus. Es existieren lediglich vier Event-Maturareiseveranstalter in Österreich, wobei SplashLine (Produkt Summersplash) und DocLX Travel Events GmbH (Produkt X-Jam; "DocLX") die eindeutig größten Marktteilnehmer sind. Wesentlich kleiner sind Campus Group Event & Travel GmbH (Produkt Mission2Beach; "Campus Group") und Format Reisen GmbH (Produkt Seemotion; "Format Reisen"). Derzeit beliefert FCA SplashLine mit Flügen und Hotels, TUI DocLX und Format Reisen ebenso wie TUI/FCA einige kleinere Reiseveranstalter, die (potentiell) als Vorleister auftreten, mit Flügen.

Die BWB sah den Zusammenschluss, insbesondere aufgrund der starken Marktstellung von TUI/FCA am Vorleistermarkt und der dadurch bedingten Möglichkeit, andere Event-Maturareiseveranstalter insbesondere durch Nicht-Belieferung (von Event-Maturareiseveranstaltern selber oder von ihren Vorleistern) vom Markt zu verdrängen, als bedenklich an. Ebenso hätten TUI/FCA die Möglichkeit, die Marktstellung von SplashLine durch erhöhte Marketingbudgets, eine starke Verhandlungsmacht gegenüber Fluglinien u.ä. auszubauen und andere Event-Maturareiseveranstalter dadurch zu verdrängen. Darüber hinaus wäre eine Koordinierung der Aktivitäten der Event-Maturareiseveranstalter durch TUI/FCA aufgrund der mannigfachen Überlappungen möglich. Weiters könnte TUI/FCA durch den Zukauf eines weiteren Geschäftsfeldes eine marktbeherrschende Stellung begründen oder ausbauen.

Mitte August d.J. stellte die BWB daher – ebenso wie der Bundeskartellanwalt - einen Antrag auf vertiefte Prüfung vor dem Kartellgericht.

Einvernahmen vor dem Kartellgericht zerstreuten allerdings die Bedenken der BWB, da sie aufzeigten, dass sowohl andere Vorleister als auch andere Event-Maturareiseveranstalter bei ihrem Bezug der Leistungen nicht von TUI/FCA abhängen. So beziehen Vorleister z.B. Flüge, insbesondere jene großen Kontingente für Event-Maturareisen, üblicherweise direkt von Fluglinien und nur in geringem Ausmaß von TUI/FCA. Ebenso veränderten sich die Beziehungen am Markt nach dem Prüfungsantrag der BWB deutlich, insofern als Bentour nunmehr auch die zur TUI-Gruppe gehörenden Magic Life-Hotels vertreiben darf und als Konsequenz auch TUI als Vorleister für den zweitgrößten Event-Maturareiseanbieter DocLX abgelöst hat.

Auch waren die positiven Effekte des Zusammenschlusses zu berücksichtigen: bisher war Columbus Reisen GmbH Mehrheitsgesellschafter sowohl von SplashLine als auch von Campus Group (Veranstalter der drittgrößten Event-Maturareise "Mission2Beach"). Durch den Verkauf sämtlicher von Columbus Reisen gehaltenen Anteile an SplashLine an FCA werden SplashLine und Campus Group unabhängig am Markt auftreten.

Damit sich diese positiven Effekte des Zusammenschlusses tatsächlich voll entfalten können, wurden Auflagen ausverhandelt, die eine Kooperation zwischen SplashLine und Campus Group verbieten. Dies umfasst etwa die touristische Abwicklung wie z.B. den Betrieb der Buchungswebsite sowie die Übertragung von Kunden. Explizit nicht umfasst sind hingegen Kooperationen im touristischen Vorleistungsbereich (Flug, Hotel, Transfer), um Campus Group zu ermöglichen, im Fall von entsprechendem Interesse Vorleistungen auch von FCA zu beziehen.

Auf dieser Basis hat das Kartellgericht den Zusammenschluss am 12.10.2007 unter der Voraussetzung der Erfüllung oben skizzierter Auflagen⁶ nicht untersagt.

Zusammenschluss Erste Bank; 34 Sparkassen ("Haftungsverbund")

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 29.08.2007 der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und s Haftungs- und Kundenabsicherungs GmbH einerseits und 34 Sparkassen andererseits, wodurch Erste Bank die Möglichkeit eingeräumt wird, einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Vorstands der Sparkassen sowie auf Beschlussfassungen in wesentlichen Angelegenheiten der Sparkassen auszuüben, als Zusammenschluss angemeldet⁷. Die Anmeldung erfolgte als "Sammelanmeldung" einzelner Zusammenschlüsse.

Die Bundeswettbewerbsbehörde konnte innerhalb der vierwöchigen Frist ("Phase I") keine Freigabe geben, weil auf fünf Submärkten aufgrund der vorliegenden (allerdings nicht vollständigen) Daten eine Marktbeherrschung nicht ausgeschlossen werden konnte. Deshalb hat die BWB einen Prüfungsantrag gestellt.

⁶ Volltext unter

http://www.bwb.gv.at/BWB/Veroeffentlichungen/Zusammenschluesse/Zusammenschluesse_2007/z_0463.htm

⁷ Z-509; um welche Sparkassen es sich handelt, ergibt sich aus der Veröffentlichung durch die BWB unter

http://www.bwb.gv.at/BWB/Veroeffentlichungen/Zusammenschluesse/Zusammenschluesse_2007/z_0509.htm.

Nach einer weiteren und vertieften Prüfung in der Phase II, bei der auf sehr umfangreiche Daten der Finanzmarktaufsicht zurückgegriffen wurde, hat sich der Anfangsverdacht der BWB nicht bestätigt. Die Zusammenschlusswerber erreichen auf keinem der fünf Submärkte eine marktbeherrschende Stellung (weder wird die 30%-Schwelle erreicht noch erreichen die vier stärksten Marktteilnehmer, darunter die Anmelder, den Schwellenwert von 80% Marktanteil). Auch ist die Bundeswettbewerbsbehörde der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und des Kartellobergerichtes gefolgt, dass der Bankdienstleistungsmarkt (zumindest) national und nicht regional abzugrenzen ist. (Jedoch hätte sich auch bei regionaler Abgrenzung keine Marktbeherrschung ergeben.)

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat daher in der Tagsatzung vor dem Kartellgericht am 25.10.2007, bei der die Marktanteile und einige Rechtsfragen ausführlich erörtert wurden, ihren Prüfungsantrag in Abstimmung mit dem Bundeskartellanwalt zurückgezogen.

Porsche/Autohaus Stipschitz

Am 11.4.2007 wurde der Erwerb des Autohauses Stipschitz durch Gesellschaften des Porsche Austria-Konzerns angemeldet⁸. Porsche ist ein weltweit tätiger Automobilkonzern, dessen Tätigkeitsbereich in Österreich insb auch den Import der Marken des VW-Konzerns (VW, Audi, Seat, Skoda), Einzelhandel mit diesen Marken (vor Zusammenschluss : 56 Standorte in Ö, davon 14 in NÖ und W und damit mit Abstand größter Einzelhändler mit VW-Konzernmarken), Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Fahrzeuge der VW-Konzernmarken (mit Abstand größter Servicebetrieb mit VW-Konzernmarken) und Großhandel mit Ersatzteilen für VW-Konzernmarken umfasst. Stipschitz betrieb am Standort Maria-Enzersdorf (NÖ) ein Autohaus; der Tätigkeitsbereich umfasste insb den Einzelhandel mit Neufahrzeuge der Marken VW und Audi, Einzelhandel mit Gebrauchtwagen aller Marken und die Tätigkeit als autorisierte Werkstatt für VW und Audi samt Ersatzteilhandel.

Die BWB beantragte beim KG die Prüfung des Zusammenschlusses (9.5.2007), eine Tagsatzung ua zur Bestellung eines Sachverständigen und Formulierung des Gutachtensauftrags (29.6.2007) und die Vernehmung mehrerer namhaft gemachter Zeugen (29.6.2007).

⁸ Z-371

Vorgebracht wurde insb:

- Hohe Marktanteile der beteiligten Unternehmen und Wegfall einer wichtigen Wettbewerbskraft: Porsche verfügte bereits vor dem Zusammenschluss auf allen relevanten Märkten über eine starke Stellung und erzielte jeweils ein Vielfaches des Umsatzes der nächstgrößten Mitbewerber. Stipschitz war im eigenen Tätigkeitsbereich der größte und aggressivste Mitbewerber und hatte die Möglichkeit, allfällige Koordinierungen der Mitbewerber zu stören. Mit dem angemeldeten Zusammenschluss verschmolzen die beiden größten Marktteilnehmer.
- Stagnieren der relevanten Märkte (damit nachteiligere Auswirkung der Marktanteilsadditionen);
- Beträchtliche tatsächliche Markteintrittsbarrieren;
- Übertroffene Finanzkraft Porsches (international tätiger Konzern mit € 11,83 Mrd Umsatz 2006/07; Mitbewerber sind vielfach klassische Familienbetriebe).
- Vertikale Integration (systembedingte Abhängigkeit der Autohandels- und -servicebetriebe gegenüber dem Hersteller/Importeur, hier Porsche; strategisches Zusammenwirken der Vertriebsstufen kann nicht ausgeschlossen werden);
- Preissteigerungen (Stipschitz hatte günstigeres Preisniveau als Porsche);
- Begrenzte Wechselmöglichkeiten der Kunden auf dem Servicemarkt (Ausweitung der Kapazitäten mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden);
- Keine ausreichende gegengerichtete Nachfragemacht der Abnehmer (mit Ausnahme der Groß-/Flottenkunden, die sich im übrigen der Importeur zu einem wesentlichen Teil vorbehält, verfügen die Nachfrager typischerweise über keine Nachfragemacht, die allenfalls exzessives Verhalten der Angebotsseite zu disziplinieren geeignet wäre).

Das KG

- bestellte eine Sachverständige und erteilte ihr den Auftrag, bis 20.8.2007 Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird (29.6.2007);
- hielt drei Tagsatzungen zur Gutachtenserörterung und Vernehmung der von den Parteien kurzfristig stellig zu machenden Zeugen ab.

Die Sachverständige hielt zum Markt markenspezifische Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für 0-4 Jahre alte Fahrzeuge (30km um das Zielunternehmen) insb fest, Porsche und Stipschitz kämen auf kumulierte MA von [60-70%] (VW) bzw [70-80%] (Audi).

Der Markt sei ein Anschlussmarkt zum Neuwageneinzelhandelsmarkt; eine marktbeherrschende Position entstehe daher nicht.

Das KG genehmigte den Zusammenschluss ohne Auflagen/Beschränkungen und begründete – in weitestgehender Übereinstimmung mit der Sachverständigen – seine Entscheidung insb wie folgt:

- Die Frage der marktbeherrschenden Stellung könne sich bei diesem Zusammenschluss nur für den Markt markenspezifischer Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Neufahrzeuge (0-4 Jahre) stellen.
- Wären die räumlich betroffenen markenspezifischen Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungsmärkte für Neufahrzeuge (0-4 Jahre) wirtschaftlich isoliert zu betrachten, würden die Umstände klar für Entstehen/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung sprechen.
- Die markenspezifischen Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungsmärkte für Neufahrzeuge (0-4 Jahre) seien jedoch Anschlussmärkte zum wettbewerbsintensiven Neuwagenmarkt (Primärmarkt); auf Anschlussmärkten sei die Marktmacht auch eines Unternehmens mit sehr hohen Marktanteilen und überlegener Finanzkraft durch die auf dem Primärmarkt wirkenden Kräfte stark limitiert. Obwohl es sich um markenspezifische Märkte handle, seien die Unternehmer auf den Anschlussmärkten im Umweg über den Primärmarkt auch dem Wettbewerb mit den Betrieben anderer Marken ausgesetzt.
- Porsche und Stipschitz könnten somit trotz hoher Marktanteile und überlegener Finanzkraft bei den vom Zusammenschluss betroffenen Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Neufahrzeuge (0-4 Jahre) nicht unabhängig von den Gesetzen des funktionierenden Wettbewerbs agieren, weil dies nicht nur zu einem Ausweichen der Kunden auf die verbliebenen Mitbewerber auf diesem Markt führen würde, sondern insb mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dem Neuwagenmarkt verbunden wäre. Die Anschlussmärkte mögen zwar für die Unternehmer gewinnträchtiger sein; aus der maßgeblichen Sicht der Abnehmer auf beiden Märkten, nämlich den Neuwagenkäufern, sei aber dem Primärmarkt und der dort herrschenden Wettbewerbssituation eine wesentlich höhere Bedeutung zuzumessen als dem Anschlussmarkt.
- Auch das Vorhandensein der gegengewichtigen Marktkräfte der gewerblichen Abnehmer und Versicherungen würde eine Durchsetzung sachlich nicht gerechtfertigter Preissteigerungen erschweren, auch wenn diese Gegenkräfte den privaten Abnehmern

in Folge der Möglichkeit von Preisdifferenzierungen nicht in vollem Ausmaß zu Gute kommen mögen.

Die Entscheidung enthält zwei materiell bedeutsame Aspekte:

- Mit der Feststellung, die markenspezifischen Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungsmärkte für Neufahrzeuge (0-4 Jahre) seien Anschlussmärkte zum Einzelhandel mit Neuwagen, wird begründet, dass es auf ersteren trotz Marktanteile von [60-80%] nicht zur Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung kommt (s oben). Da auch langfristig das Entstehen einer solchen auf dem Neuwagenmarkt nicht zu erwarten ist, immunisiert die Entscheidung künftige, diese After-Sales-Märkte betreffende Verhaltensweisen gegen weite Teile der Kartellrechtvollziehung.
- „Consumer welfare“, ein zentrales Kriterium der kartellrechtlichen Prüfung, wurde nicht berücksichtigt. (Bsp: In der Entscheidung werden gewerbliche Abnehmer und Versicherungen als gegengerichtete Nachfragemacht identifiziert; zugleich wird festgehalten, diese gegengerichtete Nachfragemacht komme den Konsumenten nicht im vollen Ausmaß zugute. Leider werden aus dieser richtigen Erkenntnis keine Konsequenzen gezogen.)

Einige verfahrensrechtliche Begleitumstände des Falles offenbaren Defizite der Vollziehung der Zusammenschlusskontrolle:

- Obwohl dem KG nur eine knapp bemessene Frist für die Prüfung des Zusammenschluss zur Verfügung steht, blieb es von den Prüfungsanträgen der Amtsparteien bis zur Bestellung der Sachverständigen sieben Wochen untätig.
- Das KG beauftragte die Sachverständige, die zentrale Rechtsfrage des Verfahrens zu beantworten. Dieser Mangel setzt sich in der Entscheidung fort: Die Abgrenzung der relevanten Märkte wird als Tatsachenfeststellung vorgenommen (und in der rechtlichen Beurteilung nur noch wiederholt). Die Forderung nach exakter Methodik ist kein kleinlicher Formalismus: Rechtsfragen sind vom Gericht, nicht vom Sachverständigen zu beantworten.

Zusammenschluss XXXLutz-Konzern / MVK Service GmbH mit der Hiendl-Gruppe

Die MVK Service GmbH (Deutschland; MVK) ist eine 92%ige Tochter der "ASF"-Leasing-Gesellschaft mbH, die mit dem österreichischen XXXLutz-Konzern im kartellrechtlichen

Sinne zumindest über die Personengleichheit der Geschäftsführer verbunden und daher diesem zuzurechnen ist.

MVK meldete mit Schriftsatz vom 6.7.2007 den Erwerb der Hiendl-Gruppe gemäß § 7 Abs 1 KartG an⁹. Die Hiendl-Gruppe, eine Möbelhauskette in Deutschland, erzielt auf Grund der räumlichen Nähe seiner Filialen zur österreichischen Staatsgrenze (zB Passau, Rosenheim etc) Umsätze auf dem österreichischen Absatzmarkt. Daher war zu prüfen, ob in den jeweiligen Einzugsgebieten der einzelnen Filialen (in Österreich) durch Addition der Marktanteile des XXXLutz-Konzerns und der Hiendl-Gruppe eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

Die Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde ergaben, dass die in der Zusammenschlussanmeldung gemachten Angaben sowie die gewählten Berechnungsmethoden teilweise nicht nachvollziehbar waren:

1. So wich ua der bekanntgegebene eigene Marktanteil von den medial kolportierten Ergebnissen der aktuellen Branchenuntersuchung des renommierten Consultants RegioPlan erheblich ab. Erst auf Vorhalt dieses Umstandes gab die Anmelderin an, bei ihren Angaben "irrtümlich" nur die Umsätze der XXXLutz-Filialen, jedoch nicht die Umsätze der anderen Möbelhausketten des XXXLutz-Konzerns wie zB Möbelix und Mömax berücksichtigt zu haben. Die daraufhin nachgebesserten Angaben wichen jedoch weiterhin von den Ergebnissen der RegioPlan-Studie ab.
2. Ebenfalls wurde von der Anmelderin ein Wettbewerber als Marktführer genannt. Jedoch war entsprechen den in den Medien kolportierten Ergebnissen der RegioPlan-Studie der XXXLutz-Konzern selbst als Nummer eins anzusehen.
3. Die Marktabgrenzung erfolgte nicht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, die von einem gemeinsamen Markt der großflächigen Möbelhäuser einschließlich kleinerer Möbelhäuser und Teilsortiment-Spezialisten ausgeht und diesem Markt den Versandhandel sowie Internet-Anbieter, Tischlereien, Selbstbaumöbelhersteller und Baumärkte nicht hinzurechnet, sondern ging von einem umfassenden Möbelmarkt aus, dem alle Möbelstücke verschiedenster Herstellungsart und Güte zuzurechnen wären.
4. Weiters basierten die angeführten Berechnungsmethoden auf den durchschnittlichen Ausgaben eines Haushaltes für Wohnungsausstattung, wobei Ausgaben für Produkte, die kei-

⁹ Z-453

nesfalls dem sachlich relevanten Markt zuzurechnen sind, wie zB Werkzeuge, Gartengeräte, Haushaltsgeräte sowie "Dienstleistungen für den Haushalt" miteinbezogen wurden.

All diese Umstände führten dazu, dass die BWB nicht umhin kam, die vorgelegten Daten und die Herangehensweise an die Marktabgrenzung - gemessen an der bisherigen kartellgerichtlichen Judikatur - in Zweifel zu ziehen und beim KG einen Prüfungsantrag einzubringen, um das Zusammenschlussvorhaben hinreichend zu klären. Der Bundeskartellanwalt schloss sich dem Prüfungsantrag der BWB am 2.8.2007 an.

Da in weiterer Folge der vom Kartellgericht bestellte Sachverständige zu dem Schluss kam, das Zusammenschlussvorhaben führe zu keiner marktbeherrschenden Stellung, nahmen die Amtsparteien ihre Prüfungsanträge zurück. Das Kartellgericht stellte hieraufhin das Verfahren mit Beschluss vom 7.11.2007 ein.

Das Sachverständigengutachten widerlegte jedoch die Angaben der Anmelder nachhaltig und bestätigte die sachliche Marktabgrenzung der Amtsparteien. Daher war im Ergebnis die Durchführung einer vertieften Prüfung jedenfalls geboten. Derzeit prüft die Bundeswettbewerbsbehörde die Möglichkeit eines Geldbußenantrages wegen unrichtiger bzw irreführender Angabe in einer Zusammenschlussanmeldung.

Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhänder

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat - nach mehrmonatigen Gesprächen mit der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt - die Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhänder (HGR) widerrufen, weil sie dem Kartellgesetz widersprechen. In diesen Honorargrundsätzen waren Preise ("Sockelbeträge" mit Zuschlägen) enthalten, die den Kunden von Wirtschaftstreuhändern verrechnet werden konnten. Honorargrundsätze von Unternehmensvereinigungen (hier: Kammer der Wirtschaftstreuhänder) mit Preisangaben widersprechen österreichischem und europäischem Wettbewerbsrecht, weil sie geeignet sind, den Preiswettbewerb zu beschränken. Die Kammer hatte sich in Gesprächen zuletzt sehr kooperativ gezeigt und die HGR widerrufen, weshalb ein kartellgerichtliches Verfahren vermieden werden konnte. An der rechtskonformen Gestaltung der HGR wird gearbeitet.

Die Bundeswettbewerbsbehörde wird gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag weiterhin gegen Beschlüsse (Honorarrichtlinien) von Unternehmensvereinigungen, die konkrete Preise (z.B. Honorare, Stundensätze u.ä.) enthalten bzw. empfehlen, vorgehen. Echte Kalkulationsrichtlinien hingegen, die keine Preise enthalten, sind kartellrechtlich zulässig. Bisher wurden zahlreiche derartige Preisabsprachen und -empfehlungen - teils vor dem Kartell(ober)gericht - von der Bundeswettbewerbsbehörde erfolgreich zu Fall gebracht. Näheres vgl. Meldungen zu den Honorarleitlinien der Ziviltechniker und der Baumeister.

Mitbenützung der Sammelinfrastruktur des ARA-Systems durch andere Sammel- und Verwertungssysteme

Die Bundeswettbewerbsbehörde bemühte sich - auch im Sinne der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.10.2003 (COMP D/35470 und COMP D3/35473) - um die Öffnung des Marktes für Sammlung und Verwertung von in Haushalten anfallenden Verpackungen und daher um die Ermöglichung der Mitbenützung der bestehenden Sammelinfrastruktur des ARA-Systems.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung eine Auflage vorgesehen, nach der die ARGEV (= ein Branchenrecyclinggesellschaft des ARA-Systems, die die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoff, Materialverbunde, Holz, textile Faserstoffe, Keramik, biogene Packstoffe und Metall organisiert) ihre Entsorger nicht daran hindert, „mit Wettbewerbern des ARA-Systems Verträge über die Mitbenützung von Behältern und sonstigen Einrichtungen zum Sammeln und Sortieren gebrauchter, bei Haushalten anfallender Verkaufsverpackungen abzuschließen und solche Verträge zu erfüllen“.

Die ARA hat schließlich in ihren Verträgen mit Sammelpartnern (das sind Entsorgungsunternehmen oder Gemeinden) und mit den Gebietskörperschaften Bestimmungen vorgesehen, die die Mitbenützung regeln. Diese wurden am 21.8.2007 auf der Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlicht; am 20.12.2007 erfolgte eine Klarstellung einiger Bestimmungen.

Inhalt der Bestimmungen über die Mitbenützung der Sammelinfrastruktur

- Grundsätzlich wurde – nicht zuletzt auf Betreiben der Bundeswettbewerbsbehörde – festgehalten, dass der Abschluss von Vereinbarungen über die Mitbenützung der Sammelbe-

hältnisse nicht davon abhängig ist, dass auch tatsächlich schon eine Genehmigung des Sammel- und Verwertungssystems durch das BMLFUW vorliegt. Da die Erreichung der Flächendeckung des Sammel- und Verwertungssystems wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung eines Systems ist, ist es notwendig, dass die Vereinbarung über die Mitbenützung auch unter der aufschiebenden Bedingung der nachfolgenden Genehmigung des gegenständlichen Sammel- und Verwertungssystems gemäß § 29 AWG geschlossen werden kann (bedingte Verträge).

- Berechnung der jedem Sammel- und Verwertungssystem zustehenden Mengen
- Berechnung der anteiligen Kosten der Sammel- und Verwertungssysteme
- Zeitpunkt des Beginns der Mitbenützung der Sammeleinrichtungen
- Informationsrechte der anderen Sammel- und Verwertungssysteme, damit diese die Erfüllung ihren bescheidmäßigen Verpflichtungen (zB Erreichung der Sammelquote) überprüfen können
- Umfang der Mitbenützung (Leistungskette von der Bereitstellung der Infrastruktur über Sammlung und Entleerung bis zur Umladung bzw zur Sortieranlage; die Trennung der Sammelware erfolgt entweder bei einer zwischengeschalteten Umladestation oder bei der Sortieranlage)

Mit Anhang 8 der Sammelpartnervereinbarung bzw mit Anhang 1 der Gebietskörperschaftsvereinbarung wird eine wesentliche Grundlage für die Mitbenützung der Sammelbehältnisse im Haushaltsbereich durch andere Sammel- und Verwertungssysteme geschaffen. Der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.10.2003 (COMP/A.35470/D3 und COMP/A.35473/D3), die Öffnung des Marktes für Sammlung und Verwertung von in Haushalten anfallenden Verpackungen und damit die Ermöglichung der Mitbenützung der bestehenden Sammelinfrastruktur des ARA-Systems, wird somit Rechnung getragen.

VI. Branchenuntersuchungen

Wettbewerbsbelegungspaket Elektrizität

Im Zuge der von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control 2005 durchgeführten Branchenuntersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurden – neben marktstrukturellen Ursachen – Transparenzdefizite sowie vorhandene Markteintrittsbarrieren als wichtige Gründe für die mangelnde Wettbewerbsentwicklung im österreichischen Strommarkt festgestellt. Daher haben die Bundeswettbewerbsbehörde, die Regulierungsbehörde E-Control und der VEÖ im Juni 2006 gemeinsam ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Wettbewerbes am österreichischen Strommarkt – sowie ein entsprechendes unabhängiges Monitoring - vereinbart. Das Paket enthält eine Reihe von Selbstverpflichtungen der Elektrizitätsunternehmen, die sowohl zu direkten Verbesserungen für die Elektrizitätskunden als auch zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Lieferanten und Netzbetreibern führen sollen.

Zu den Selbstverpflichtungen gehören:

- Übermittlung eines Kundeninformationsblattes binnen eines Jahres an alle Endkunden. In diesem Informationsblatt werden die Kunden u.a. über ihre Möglichkeiten im Rahmen des geöffneten Marktes informiert.
- Verkürzung der Fristen für den Lieferantenwechsel von 8 auf 6 Wochen, davon Verkürzung des Datenabfrageprozesses von 3 auf 2 und Verkürzung des Kernprozesses von 5 auf 4 Wochen.
- Möglichkeit einer elektronischen Zählpunktabfrage, um den Wechselprozess zu erleichtern
- Verbesserung der Wechselmöglichkeiten bei Neuanmeldung/Umzug
- Ausschließung von Fixpreisklauseln
- Bekenntnis zu einem vom VEÖ erstellten Verhaltenskodex für Lieferanten
- Elektronische Übermittlung der Abrechnungsdaten:
 - Alle Netzbetreiber mit über 100.000 Kunden haben sich darüber hinaus verpflichtet, ab 1. November dieses Jahres die Abrechnungsdaten den Lieferanten auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Ab 1. November 2008 wird eine elektronische Datenübermittlung durch alle Netzbetreiber gewährleistet sein.
- Jährliches Monitoring über die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen.

Die Wirtschaftsprüfungskanzlei Ernst & Young hat im Auftrag des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) das Monitoring durchgeführt und Anfang Dezember 2007 den Bericht dazu der Bundeswettbewerbsbehörde und der Regulierungsbehörde E-Control vorgestellt.

Das Monitoring wurde im Frühjahr 2007 von Ernst & Young selbstständig und unabhängig - entsprechend einem vorab der BWB und der E-Control vorgestellten und mit dem VEÖ vereinbarten Prüfungskatalog - vorgenommen. Geprüft wurde eine repräsentative Auswahl österreichischer Elektrizitätsunternehmen.

Der nunmehr vorliegende Monitoringbericht weist folgende Ergebnisse aus:

- Mehr als 80 Prozent der Kunden wurde das Kundeninformationsblatt bereits übersandt.
- Es wurden alle organisatorischen und technischen Maßnahmen getroffen, um die Fristen für den Lieferantenwechsel von 8 auf 6 Wochen zu verkürzen, davon Verkürzung des Datenabfrageprozesses von 3 auf 2 und des Kernprozesses von 5 auf 4 Wochen.
- Die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Zählpunktsbezeichnung wurden von den Elektrizitätsunternehmen durchgängig geschaffen.
- Bei Neuanmeldungen und Umzugsprozessen wird von den Elektrizitätsunternehmen auf vertragliche Bindungsfristen verzichtet.
- Sämtliche Elektrizitätslieferanten haben sich bereit erklärt, sich freiwillig einem Verhaltenskodex zu unterwerfen.
- Im Rahmen der Rechnungslegung und der Information der Kunden wurden bei einigen der geprüften Unternehmen Defizite bezüglich der Transparenz sowie der durchgängigen Einhaltung gesetzlicher Vorschriften festgestellt.
- Verbesserungen bei Rechnungslegung und Kundeninformation sind notwendig. Die Notwendigkeit von Verbesserungen sehen die Prüfer daher z.B. im Bereich der Rechnungslegung – so entspricht der Inhalt der Rechnungen mancher Unternehmen nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.

E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde werden die Umsetzung des Wettbewerbsbelegungspakets und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen auch weiterhin genau beobachten und dort, wo es erforderlich ist, die entsprechenden behördlichen Schritte einleiten.

VII. Internationales

Im Zuge der Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen EU-Wettbewerbsbehörden - sowohl auf bilateraler als auch europäischer Ebene - fand eine Reihe von Treffen des Generaldirektors für Wettbewerb, Dr. Theodor Thanner, mit Leitern von Wettbewerbsbehörden in benachbarten Mitgliedstaaten statt: So nahm eine BWB-Delegation unter der Leitung von Dr. Thanner an der Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht, veranstaltet vom Bundeskartellamt in Bonn im September 2007, teil und führte bei dieser Gelegenheit bilaterale Gespräche mit dem Präsidenten des Bundeskartellamts, Dr. Bernhard Heitzer, und seinen Mitarbeitern. Weiters besuchte Dr. Thanner die tschechische Wettbewerbsbehörde mit Sitz in Brünn sowie die slowakische, slowenische und italienische Wettbewerbsbehörde, um jeweils erste bilaterale Gespräche mit den Behördenleitern zu führen. Im Dezember 2007 stattete - zur Fortsetzung der Erstgespräche - eine Delegation der tschechischen Wettbewerbsbehörde unter der Leitung ihres Vorsitzenden Ing. Martin Pecina der BWB in Wien einen Besuch ab. Die Intensivierung der Behördenkontakte, die im Juli 2007 mit einem Besuch des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, Philip Lowe in Brüssel ihren Anfang genommen hatte, wurde Anfang 2008 - mit einem Besuch bei der ungarischen Wettbewerbsbehörde und einem Treffen mit deren Präsident Dr. Zoltán Nagy - fortgesetzt.

Inhalt der bilateralen Gespräche mit den EU-Wettbewerbsbehörden waren Fragen der Zusammenarbeit im Fall häufiger auftretender grenzüberschreitender Sachverhalte (im Rahmen des Europäischen Behördennetzwerks ECN aber auch im Bereich der Fusionskontrolle), ein Austausch von Erfahrungswerten in verschiedenen Bereichen des Kartellrechtsvollzugs (Kronzeugenprogramm, Geldbußenberechnung, institutionelle Einbindung wettbewerbsökonomischer Expertise, etc) sowie in gemeinsamen Schwerpunktsektoren und die Möglichkeiten zur Vertiefung der künftigen Zusammenarbeit.

VII. Statistik

Aktenanfall

Aktenanfall 01.01.2007 bis 31.12.2007	2.Qu 3.Qu 4.Qu				SUMME
	1.Qu.				
FÄLLE national					
Zusammenschlussanmeldungen	83	84	88	87	342
Sonstige Zusammenschlussakte	8	5	7	14	34
Kartellfälle KartG	4	5	3	3	15

Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	8	3	4	4	19
UWG/VerbrSchutz/Verbraucherbehördenkooperation	8	5	16	29	58
Fälle diverses	8	9	7	6	30
SUMME Fälle national	119	111	125	143	498
FÄLLE Europa					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	11	8	14	11	44
Fusionsfälle (EU)	106	97	138	81	422
SUMME Fälle Europa	117	105	152	92	466
SUMME Fälle	236	216	277	235	964
SONSTIGES					
Administratives	10	5	19	18	52
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	11	8	7	11	37
Legistik	14	15	14	15	58
EuG Verfahren	6	7	6	2	21
Wettbewerbskommission	8	7	9	9	33
Eur. Comp. Network	8	9	5	8	30
Diverses (Angel.des GD, allgem.wirtsch.Angel., u.a.)	18	12	30	18	78
SUMME Sonstiges	75	63	90	81	309
SUMME gesamt	311	279	367	316	1273

Anhang: Fusionen 2007

Übersicht der 2007 bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldeten Zusammenschlüsse;

Quelle: Website der BWB.

Erläuterungen:

PV: Prüfungsverzicht durch die Amtsparteien; ZdA: Zurückziehung der Anmeldung.

Grün unterlegt sind alle Fälle, die nicht in der Phase I durch Fristablauf oder PV beendet wurden.